

Informationen und Hintergründe

THEMA: Tarifbeschäftigte Lehrkräfte – Eingruppierung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen



In der Tarifrunde 2017 bei den Ländern (TV-L) hat die GEW jetzt auch den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) unterzeichnet. Der Tarifvertrag gilt somit unmittelbar für die GEW-Mitglieder und regelt die Eingruppierung, d. h. die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte. Im Folgenden informieren wir über mögliche Auswirkungen auf unsere Mitglieder.

Was ist neu?

- Einführung der Erfahrungsstufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15.
- Anträge auf Höhergruppierung/Entgeltgruppenzulage können noch bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden
- Die Angleichungszulage von € 30 kann noch bis zum 31. Juli 2017 beantragt werden und wirkt auf den 1. 8. 2016 zurück

Welche Folgen hat die Rückwirkung bei Höhergruppierung?

- a.) Die Eingruppierung (Entgeltgruppe und Entgeltsstufe) am 31. Juli 2015 ist maßgeblich für die Höhergruppierung.
- b.) Ab 1. August 2015 beginnt die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe.
- c.) Das aus der Höhergruppierung resultierende höhere Entgelt wird ab 1. März 2017 gezahlt.

Wer den Antrag schon gestellt hat, muss nichts unternehmen.

Der TV EntgO-L knüpft an das Niedersächsische Besoldungsgesetz an. Die GEW-Mitglieder können sich beim Landesverband beraten lassen, ob ein Antrag vorteilhaft ist,

da in Einzelfällen ein Antrag auf Höhergruppierung auch zu Nachteilen führen kann.

Für wen gilt der Tarifvertrag?

Unmittelbar jetzt auch für GEW-Mitglieder. Die im Länderbereich geltenden Tarifverträge kommen aber wegen der sog. Bezugnahme Klauseln für alle Beschäftigten zur Anwendung.

Was passiert bei der Überleitung? Erhalten die Beschäftigten eine andere Eingruppierung?

Alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte sind unabhängig von ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit in den TV EntgO-L übergeleitet worden. Ihr Besitzstand wird während der Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit bzw. bis zu einer Antragstellung nach TV EntgO-L gewahrt.

Solange die Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und kein Antrag auf Höhergruppierung, Entgeltzulagen oder Angleichungszulage gestellt wird, ändert sich nichts. Ob es sich um eine Änderung der ausübenden Tätigkeit handelt, muss im Einzelfall genau überprüft werden. In Zweifelsfällen bitte durch den Landesverband beraten lassen.

Erhalte ich einen neuen Arbeitsvertrag, wenn ich einen Antrag stelle?

Das Land Niedersachsen übersendet einen Änderungsvertrag, in dem auf den TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung (EntgO-L), die Anlage des Tarifvertrages ist, Bezug genommen wird. Sollte der Änderungsvertrag nicht verständlich sein, den Landesverband kontaktieren.

Kann ich auch einen Antrag auf Höhergruppierung oder Angleichungszulage stellen, wenn ich einen befristeten Arbeitsvertrag habe?

Ja, auf befristete Arbeitsverhältnisse findet der Tarifvertrag auch Anwendung.

Wie funktioniert die Höhergruppierung?

Die Höhergruppierung erfolgt nach § 17 Abs. 4 TV-L, der weiter anwendbar ist:

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.“

Die Höhergruppierung kann also unter Umständen Einfluss auf die bisherige Stufenzuordnung haben. Die Stufenlaufzeiten können in die höhere Entgeltgruppe nicht mitgenommen werden.

Kann ich noch einen Antrag auf Höhergruppierung oder Entgeltgruppenzulagen stellen? Die Frist ist doch schon abgelaufen!

Ja, das ist möglich. In der Tarifeinigung wurde eine verlängerte Antragsfrist für die Höhergruppierung/ Entgeltgruppenzulage vereinbart:

- Für Höhergruppierungen und Entgeltzulagen sind Anträge noch bis zum 31. Mai 2017 möglich. Die Stufenzuordnung wirkt auf den 1. August 2015 zurück.
- Bis zum 31. Juli 2017 kann ein Antrag auf die Zahlung der Angleichungszulage von max. 30 Euro für die Entgeltgruppen E 9, E 10, E 11 gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.



Bei den Fristen handelt es sich um Abschlussfristen, Sonderregelungen gelten nur bei ruhenden Arbeitsverhältnissen. Hier berät der Landesverband.

Erhalte ich die Angleichungszulage auch bei Teilzeit-Beschäftigung?

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Angleichungszulage anteilig entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit (§ 24 Abs. 2 TV L).

Wer sollte über eine Antragsstellung nachdenken?

Das vom Finanzministerium Anfang des Schuljahres 2015/ 2016 verschickte Informationsschreiben enthielt als Anlage eine Übersicht der Fallgruppen, für die der TV EntgO-L eine bessere Eingruppierung vorsieht. In Zweifelsfällen kann der Landesverband weiterhelfen.

Erfolgt die beantragte Höhergruppierung in eine Entgeltgruppe, die im Tarifvertrag mit ** versehen ist, bei der es also die Angleichungszulage gibt, ist ein weiterer Antrag auf Zahlung der Angleichungszulage nicht erforderlich.

Befand man sich am 01.08.2016 in den Entgeltgruppen 9 bis 11, kann eine Angleichungszulage beantragt werden.

Was sollte ich beachten? – Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit, die Jahressonderzahlung und den Strukturausgleich möglich!

Ob eine Antragstellung Sinn macht, ist auch von der persönlichen Situation abhängig. Folgendes sollte in die Überlegungen einbezogen werden:

- Wie alt bin ich und wie lange will bzw. muss ich noch arbeiten?
- Ist in meiner bisherigen Entgeltgruppe noch ein Stufenaufstieg zu erwarten und wenn ja, wann?

- In welche Stufe würde ich in der neuen Entgeltgruppe kommen?
- Erhalte ich einen Strukturausgleich? Wenn ja: dauerhaft oder befristet und in welcher Höhe? Was bleibt nach Anrechnung eines Höhergruppierungsgewinnes davon noch übrig?
- Ändert sich in der höheren Entgeltgruppe der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung?

Bei einem in Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe kann eine Höhergruppierung wegen der nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnenden Stufenlaufzeit bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg für Beschäftigte auch von Nachteil sein.

Gibt es Lehrkräfte, die eine Antragsstellung gar nicht erst prüfen müssen?

Ja, alle die bereits in die EG 13 oder höher eingruppiert sind, denn für sie ändert sich durch den TV EntgO-L nichts, solange ihre Tätigkeit unverändert fortbesteht.

Darf der Arbeitgeber erfragen, ob und wenn ja, welcher Gewerkschaft ich angehöre?

Die Rechtsprechung sagt: Nein!

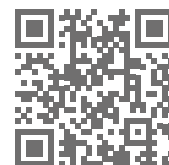
Was rät die GEW den Beschäftigten hinsichtlich möglicher Verbesserungen durch den Tarifvertrag?

Das Tarifwerk ist sehr komplex und jeder Antrag will gut überlegt sein. Die GEW berät daher ihre Mitglieder bei der Anwendung des Tarifvertrages, insbesondere im Hinblick darauf, ob Nachteile entstehen und gewährt auch Rechtsschutz. Beratung und ggfs. Rechtsschutz erfolgt über den Landesverband.

Welche Beratung durch die personalaktenführende Dienststelle steht den Beschäftigten zu?

Die personalverwaltenden Stellen sind gehalten, folgende Informationen zu geben:

- Die Entgeltgruppe am 31. Juli 2015,
- die Möglichkeit einer Höhergruppierung,
- die Möglichkeit einer Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage,
- den Zeitpunkt eines möglichen Stufenaufstiegs,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs (Höhe, Beginn, Dauer) und
- die Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung



Jetzt Code scannen!
[www.gew-nds.de/
thema](http://www.gew-nds.de/thema)